

# **BGer 6B 572/2023 vom 16. Mai 2023**

Bundesgericht, 2023-05-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_572\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_572_2023)

FR: TF 6B 572/2023 du 16 mai 2023

IT: TF 6B 572/2023 del 16 maggio 2023

## **Regeste**

Nichtanhandnahme; Nichteintreten | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland nahm mit Verfügung vom 6. März 2023 das von der Beschwerdeführerin angestrebte Strafverfahren gegen unbekannte Täterschaft nicht an die Hand. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Bern am 6. April 2023 ab. Zusammengefasst hielt es zur Begründung fest, die Staatsanwaltschaft habe die Nichtanhandnahme zu Recht damit begründet, dass betreffend die Verfahren in den Jahren 2011 und 2012 Verfahrenshindernisse bestehen würden und es in Bezug auf die Errichtung einer Beistandschaft an der sachlichen Zuständigkeit fehle. Mangels jeglicher Hinweise auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten fehle es schliesslich an einem Anfangsverdacht. Die Beschwerdeführerin wendet sich an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten besteht eine qualifizierte Rügepflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen nur legitimiert, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Die beschwerdeführende Partei hat im bundesgerichtlichen Verfahren ihre Beschwerdelegitimation darzulegen ( BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen).

### **E. 3**

Die Eingabe genügt nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen. Die Beschwerdeführerin äussert sich weder zu ihrer Beschwerdelegitimation und allfälligen Zivilforderungen noch setzt sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander. Stattdessen begnügt sie sich ausschliesslich damit, die eigene Sicht der Dinge wortreich zu schildern. Aus der Beschwerde ergibt sich mithin nicht im Ansatz, dass und inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Beschluss Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte. Auf die Beschwerde ist im Verfahren gemäss Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 4**

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.